

## **Merkblatt zur Förderung des forstlichen Wegebaus (FP 6105)**

**[Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RL RELE 2014 - 2020); RdErl. des MLU vom 10.07.2015-51-60100; Teil B]**

Bei der Planung und Bauausführung der Wegbaumaßnahme sind die Erfordernisse und Bestimmungen der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom 19.12.2005) und der Richtlinie für die Erschließung des Landeswaldes in Sachsen-Anhalt vom 01.06.2000, bekanntgeben mit Erlass des MRLU vom 11.05.2000 - Az. 49-64430, einzuhalten. Zur Umsetzung empfiehlt sich die Beauftragung eines fachlich geeigneten Ingenieurbüros unter Beachtung des „Merkblattes für die Auftragsvergabe“ für private und öffentliche Antragsteller.

### **Grundlagen der technischen Planung/Antragserarbeitung**

Nicht ausreichend befestigte Wege sind nur dann grundhaft auszubauen, wenn dies in einem vorhandenen Erschließungskonzept des jeweiligen Waldgebietes erforderlich ist oder die Notwendigkeit plausibel begründet wird (Ing.-Büro; Begründung betreuender Revierleiter, etc.). Wege sollen über Besitzgrenzen hinweg gemeinsam genutzt werden, um den Verbrauch an den mit Holz bestockten Flächen zu minimieren.

Wegeneubauten oder bisher nicht befestigte Wege sollen das vorhandene Wegenetz ergänzen und die Waldgebiete beidseitig erschließen, wobei der Rundverkehr zu favorisieren und auf ein Mindestmaß an Flächenverbrauch zu minimieren ist. Ein Anschluss an das öffentliche Wegenetz ist zu gewährleisten.

Holzabfuhrwege sollen in der Regel das jeweilige Waldgebiet in einer Tiefe von ca. 250 bis 300 m links und rechts der Wegetrasse erschließen, im Mittelgebirge unter Berücksichtigung der Topographie auch abweichend.

Bei der Wegebauplanung ist auf die Anlage von Holzlagerplätzen zu achten, um das für die Abfuhr bereitstehende Holz auch durch den LKW-Ladekran erreichen zu können. Die notwendige Trassenbreite (nicht holzbestanden) sollte zwischen 8 und 12 m betragen, um den Holzabfuhrweg incl. Nebenanlagen entsprechend dem Regelwerk herstellen zu können. Gesonderte Polterplätze sind nur in schwieriger Topografie zu planen.

Forstwege werden grundsätzlich in Schotterbauweise (andere Bauarten sind nur in besonderen Ausnahmen genehmigungsfähig) ohne Bindemittel hergestellt. Hierbei sollten Gesteinsarten verwandt werden, die eine hohe Standfestigkeit des Weges gewährleisten (Hartgesteine wie z. B. Grauwacke, Granit, Porphyrt u. a.). Aus Gründen des Naturschutzes kann die Verwendung von anstehenden Gesteinen (z. B. Kalkstein) geboten sein.

Recyclingmaterial wird grundsätzlich nicht verbaut, da die Gefahr von Stoffeinträgen durch Auswaschungen des Oberflächenwassers in Gewässer oder das Grundwasser ungleich höher ist und in keinem Verhältnis zu den Einsparungen beim Materialkauf steht.

Wegekörper sollen schnell abtrocknen und Regenwasser auf kurzen Weg abfließen können, damit die Standfestigkeit der Wege durch Wassereinfluss nicht in Mitleidenschaft gezogen wird (Gewährleistung eines guten Lichtraumprofils, Verhinderung von Tropfstellen auf der Fahrbahn). Die Wasserabführung des Oberflächenwassers ist eines der wichtigsten Maßnahmen, die beim Wegebau zu beachten sind. Es wird standardmäßig eine beidseitige Wasserführung (Gräben/Abflussmulden) vorgesehen. Die Querneigung der Fahrbahn sollte ca. 3 % (von Fahrbahnmitte zum Bankett) betragen, um das Oberflächenwasser auf dem kürzesten Weg abzuleiten.

Der Wegegrundkörper wird in der Regel in einer Breite von 6 bis 6,5 m (gemessen von Grabensohle zu Grabensohle) hergestellt. Besondere topographische Gegebenheiten sind gesondert zu planen. Bei notwendiger Wasserableitung innerhalb der anzulegenden Gräben und zur Vermeidung von Erosion bei Längsgefälle der Wege, ist die Notwendigkeit des Einbaus von Wasserdurchlässen im Wegegrundkörper zu prüfen.

Zur Erreichung einer flächigen Ableitung des Niederschlags- oder Grundwassers sind bei langen Gefällestrecken alle 300 m (Maximalabstand) Durchlässe zu planen.

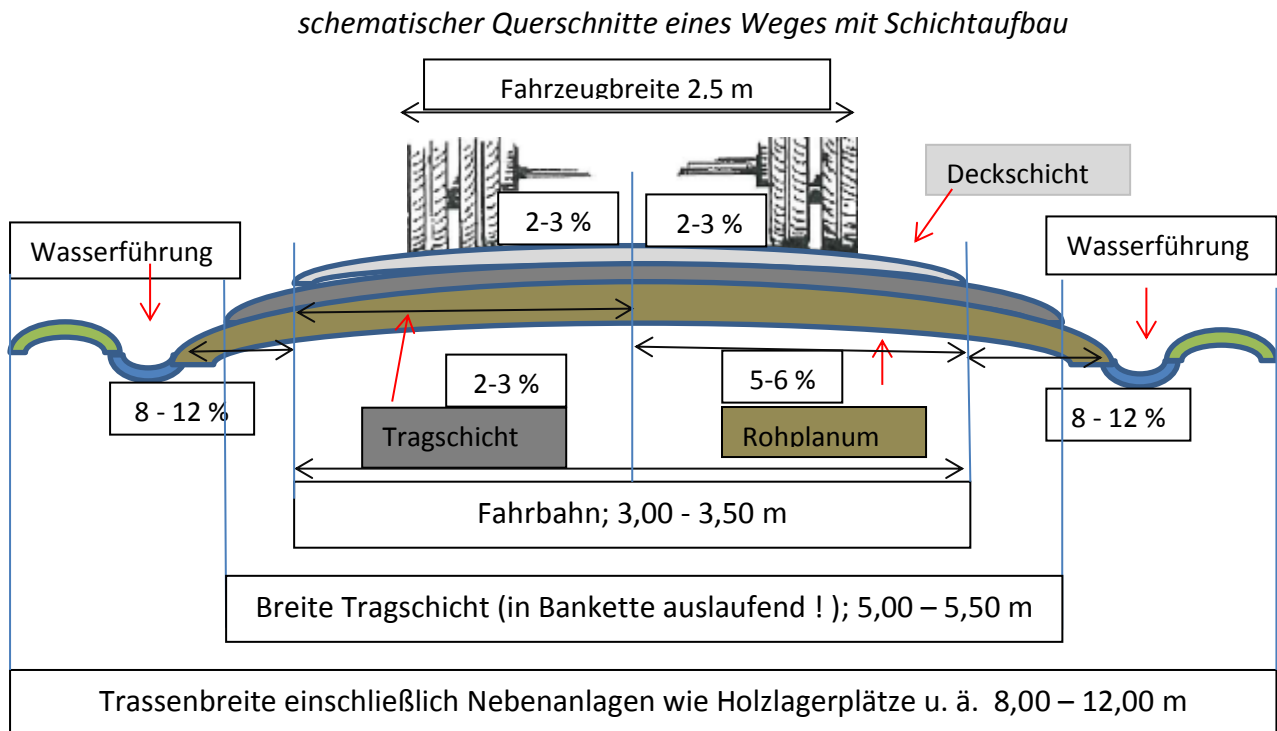
Gleiches trifft bei der Anbindung von Fahr- und Rückewegen zu. Standardmäßig werden hierfür Schwerlastbetonrohre mit einem Durchmesser von 400 mm verwendet, die möglichst in einem Winkel von 45° etwas tiefer als die Grabensohle der zu entwässernde Wegeseite mit dem erforderlichen Gefälle eingebaut werden. Je nach Untergrund, hat die Verfüllung der Rohre mit verdichtungsfähigen natürlichen Gesteinsmaterialien zu erfolgen. Grundsätzlich hat der Einbau entsprechend DIN EN 1610 zu erfolgen.

Querungen von Gewässern bedürfen einer gesonderten Planung und müssen den Erfordernissen eines ungehinderten Wasserabflusses und den Auflagen der Wasser- und Naturschutzbehörde in Art und Weise der Bauausführung entsprechen. Die Anforderungen an die Statik und den Querschnitt der Gewässerbauwerke sind besonders zu berücksichtigen.

Um eine langfristige Standzeit des Weges zu erreichen und den erforderlichen Materialeinsatz (Schotter) zu optimieren, empfiehlt sich die Herstellung des Rohplanums mit einer Querneigung von 6 % (Uhrglasprofil) und einer max. Längsneigung bis 8 % (Ausnahme für kurze Teilstücken bis 12 % in Sachsen - Anhalt).

Der Einbau der Tragschicht erfolgt dann in der Regel in einer Stärke von 20 bis 30 cm (verdichtet) mit unsortiertem Gesteinsschotter (je nach Tragfähigkeit Untergrund – Ziel 80 MN/m<sup>2</sup>) mit einer Querneigung von 3 % in die Bankette auslaufend (Breite 5 – 5,5 m). Somit wird erreicht, dass das Tragschichtmaterial (mind. 0/56 mm Korngröße) hauptsächlich in der künftigen Fahrspur liegt und die Tragfähigkeit bei gleichzeitiger Befahrbarkeit der Bankette im Bedarfsfall gewährleistet wird. Der Materialbedarf für die Tragschicht beträgt nach vorgenannter Bauweise ca. 1,5 bis 2,0 t pro lfd. Meter des zu bauenden Weges. Dabei wird von einer Ausgangstragfähigkeit des Untergrundes (Planum) von mindestens bis 30 MN/m<sup>2</sup> ausgegangen.

Die Deckschicht wird in einer Breite von 3 bis 3,5 m (eigentliche Fahrbahn) hergestellt. In den meisten Fällen wird hierfür eine Menge von 0,5 t/ld. Meter Fahrbahn in der Korngröße bis 0/32 mm benötigt. Sollte durch Mehrfachnutzungen eine höhere Fahrbahnqualität erforderlich sein, so kann dies durch die Verwendung kleinerer Korngrößen (z. B. 0/16 mm oder 0/8 mm) erreicht werden. Noch kleineres Material sollte wegen der möglichen sehr hohen Fahrgeschwindigkeiten und des dadurch entstehenden Materialaustrages vermieden werden.



Bautechnisch schwierig herzustellende Wegeabschnitte wie größere Nassstellen, (geschützte) Biotope oder Felsen sollten möglichst durch eine andere Trassenführung gemieden werden. Gleiches trifft auf Gewässerquerungen zu, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Wird durch die Wegebaumaßnahme das öffentliche Straßennetz durch Ausbau der Wegekreuzung oder Neuansbindung tangiert, so ist vor der eigentlichen Planung (Trassenführung) die Genehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Die mit dieser Genehmigung verbundenen Mehrkosten (z. B. verbreiteter Einmündungstrichter, besondere Ausbauart, Wasserführung am Straßenkörper) sind bei gleichzeitiger Beantragung mit der Baumaßnahme förderfähig.

Die Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde beim Landkreis für den Ausbau oder Neubau von Waldwegen ist gemäß § 11 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 erforderlich.

Grundsätzlich sollte der Antrag auf Genehmigung der Wegebaumaßnahme beim zuständigen Landkreis allgemein und nicht speziell bei der Forstbehörde gestellt werden, damit dann in das Genehmigungsverfahren des Landkreises neben der Forstbehörde auch andere Behörden des Landkreises (z. B. die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde, Straßenverkehrsbehörde u. a.) einbezogen werden um nicht jede einzelne Behörde anschreiben zu müssen und die jeweilige Genehmigung zu beantragen.

Günstig ist bei Neubauten oder Ausbau bisher nicht befestigter Wege ein Angebot zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, die durch die Wegebaumaßnahme entstehen (z. B. Schaffung/Pflege von Biotopen, Waldinnenrändern, Pflanzung seltener Baumarten, Ergänzung von Alleen, Waldumbauten u. Ä.).

### **Vor Antragstellung**

Entsprechend des Ergebnisses der Genehmigung der Wegebaumaßnahme durch den Landkreis können vom Ingenieurbüro die weiteren erforderlichen Feinplanungen und Kostenberechnungen vorgenommen werden und die Ergebnisse in die entsprechenden Formblätter zu Antragstellung übernommen werden.

Hinweis: Eine Auftragsvergabe von Bau- oder Lieferleistungen an ausführende Firmen vor Bewilligung führt zum Ausschluss von einer Förderung, wobei die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4 (Antragsvorbereitung) nicht als ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn i. S. v. Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO gilt.

### **Planungsleistungen durch Bauingenieure/Vergabe**

Zur Einreichung der Planungsunterlagen für die Wegebaumaßnahme beim zuständigen Landkreis ist die Einbeziehung eines Ingenieurbüros mit Kenntnissen im forstlichen Wegebau erforderlich. Hierzu ist die Angebotseinholung von Ingenieurbüros für die **Leistungszone 1 bis 4** nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erforderlich, um die Förderfähigkeit für diese Leistungen zu erhalten. Die Auftragserteilung an ein Ingenieurbüro **ohne vorherige Angebotseinholung** führt zum Ausschluss dieser Leistung von der beabsichtigten Förderung.

**Der Abschluss der Leistungszone 4 nach HOAI bildet die Grundlage für die Antragseinreichung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten als Bewilligungsbehörde.**

Für die **Leistungszone 5 – 8** und der örtlichen Bauüberwachung nach HOAI (Ausführungsplanung bis Bauoberleitung zuzüglich der örtlichen Bauüberwachung) nach Bewilligung der Zuwendung ist eine erneute separate Angebotseinholung für diese Planungsleistungen erforderlich, damit die entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung der Kostenplausibilität für die Planungsleistungen in der Bauausführung und innerhalb des Förderverfahrens umsetzbar sind.

Die Leistungszone 9 der HOAI gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben innerhalb des Förderverfahrens.

Information zu den Leistungszonen nach HOAI (getrennte Angebotseinholung):

Drei Angebote zur Antragstellung

1. für die Leistungszone 1 (Grundlagenermittlung)
2. für die Leistungszone 2 (Vorplanung)
3. für die Leistungszone 3 (Entwurfsplanung - vorläufige Kostenschätzung, als Grundlage für der Genehmigungsverfahren beim Landkreis),
4. für die Leistungszone 4 (Genehmigungsplanung – Kostenberechnung nach Genehmigung des Landkreises)

Drei Angebote zur Antragstellung

5. für die Leistungszone 5 (Ausführungsplanung)
  6. für die Leistungszone 6 (Vorbereitung der Vergabe)
  7. für die Leistungszone 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
  8. für die Leistungszone 8 (Bauoberleitung)
- + örtliche Bauüberwachung (gesonderte Leistung)

Da die Bauüberwachung als besondere Leistung nicht Bestandteil der Grundleistungen lt. HOAI ( Leistungsphase 1 - 8) ist und somit frei zu verhandeln sein wird, wird deren Obergrenze auf 3,5 v. H. der Nettobaukosten festgelegt.

Nebenkosten im zulässigen Rahmen der HOAI gehören zu den förderfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Ausgaben nach HOAI (Leistungsphase 1 - 8 incl. Nebenkosten und die örtliche Bauüberwachung) werden auf 15 v. H. der tatsächlichen Baukosten (Netto) begrenzt.

Bei **privaten Antragstellern** gilt als Angebotseinholung das Einholen von mindestens 3 vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenangeboten. Die eingeholten Angebote für Planungsleistungen bzw. zu den eigentlichen **Bauleistungen** können bereits mit Antragstellung eingereicht werden, müssen aber spätestens zum ersten Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Bei **öffentlichen Antragstellern** sind die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechtes für die Vergabe der Planungsleistungen bzw. Bauleistungen einzuhalten. Es wird empfohlen, unterhalb des EU-Schwellenwertes von 209.000 Euro immer drei Angebote einzuholen. Die Vergabeunterlagen und die Dokumentation der Vergabeverfahren müssen spätestens zum ersten Zahlungsantrag eingereicht werden. Zur Antragstellung ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung eine plausible Kostenschätzung beizufügen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt für die Auftragsvergabe“ für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten erstellt (siehe Rubrik „Allgemeine Informationen“ unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) Stichwort: Investitionsförderung ländlicher Raum – Formulare/Informationen.

Die Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Erarbeitung der Planungsunterlagen für das Genehmigungsverfahren beim Landkreis unterliegt bereits den Vergabebestimmungen und ist zur Erhaltung der Förderfähigkeit dieser Leistungen einzuhalten.

## Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Die Antragsannahme erfolgt fortlaufend. Es gibt im Jahr zwei feststehende Antragsannahmetermine:

15.5. und 31.8. des Jahres

Die Antragsunterlagen sind unter

<http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de> Stichwort: Investitionsförderung ländlicher Raum -  
Formulare/Informationen

im Internet eingestellt.

### **Auswahlkriterien**

Mit der Förderung nach o. g. Richtlinien bewertet die Bewilligungsbehörde nach erfolgreicher Antragsprüfung jedes Vorhaben anhand der Auswahlkriterien für den forstlichen Wegebau. Die Anlage „Angaben zu den Auswahlkriterien forstlicher Wegebau FP 6105“ zum Antrag ist daher von jedem Antragsteller zu beachten und die entsprechenden Angaben im Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und der dazu gehörigen Vorhabenschreibung vollständig auszufüllen, damit die Bewilligungsbehörde die Beurteilung der Auswahlkriterien vornehmen und die Auswahl treffen kann. Nähere Hinweise finden Sie in den jeweiligen **Aufrufen** zur Antragsabgabe, die im Internet veröffentlicht werden.

Die Auswahlkriterien finden Sie im Internet unter <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>

**Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:** Bei zulässiger Mehrwertsteuerförderung kann der Begünstigte die Bruttoförderung beantragen, wenn er nachweist, dass er für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 15 UStG) und dass er die Eingangsleistungen auch nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet, für den er die Durchschnittssatzbesteuerung anwendet (§ 24 UStG).

Die Nachweisführung ist wie folgt zu erbringen:

- Angaben unter 3.2 des Antragsformulars
- Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung. Diese ist spätestens zum letzten Zahlungsantrag mit vorzulegen. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das **Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben** ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen, Allgemeines zum Zahlungsantrag für alle Förderprogramme“) abgerufen werden.

## **Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten Nachweis Eigenmittel und Nachweis Vorfinanzierung**

Um Unternehmen in Schwierigkeiten als Antragsteller identifizieren zu können, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen bei der Antragstellung **Nachweise über die gesicherte Finanzierung** des Vorhabens vorgelegt werden.

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

## **Kontrafaktische Fallkonstellation (bei Großunternehmen z.B. Kommunen)**

Große Unternehmen müssen gemäß der Randnummer 72 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten die Situation bei der Durchführung der Investition beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde (Formular zur kontrafaktische Fallkonstellation).

Im Antrag muss eine Angabe zur Größenklasse des Unternehmens erfolgen.

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Die Herleitung der Mitarbeiterzahlen und Schwellenwerte erfolgt auf der Grundlage des Anhang I der VO (EU) Nr.702/2014 „Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind bei der Herleitung entsprechend des Anhang I, Art. 3 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu berücksichtigen.

Zu jedem Förderantrag ist von den antragstellenden Personen eine KMU-Erklärung abzugeben (*KMU=Kleine- und mittlere Unternehmen*).

## **Information und Öffentlichkeitsarbeit**

### **Erklärung zum Besitz einer genutzten Webseite**

Gemäß der „**Leitlinie** für begünstigte von Mitteln aus dem ELER sowie der GAK des Landes Sachsen-Anhalt“ (<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsenanhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-derbeguenstigten/leitfaden-eler>) sind während des Durchführungszeitraums, sofern eine Webseite des Zuwendungsempfängers existiert, das Vorhaben und der Umfang der Unterstützung durch die EU auf der Webseite kurz zu beschreiben (unabhängig von der Fördersumme).

Eine Ausnahme davon gilt nur für rein privat oder familiäre Zwecke genutzte Webseiten. (Darunter sind Webseiten zu verstehen, die nicht der Impressumspflicht unterliegen)

**Beschilderung** von geförderten Vorhaben bei einem Zuschuss von mehr als 50.000 EURO  
Hier besteht die Pflicht, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes, ein Poster (Mindestgröße A 3) oder eine Erläuterungstafel anzubringen bzw. aufzustellen. Das Poster oder die Erläuterungstafel informiert über das Vorhaben und über die finanzielle Unterstützung der Union.

### Erläuterungen zum Zahlungsantrag

#### **Anerkennung von Rechnungen und Belegen**

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch Rechnungen, die dem Begünstigten in originär elektronischer Form zugestellt wurden (z. B. pdf-Dokumente, die per E-Mail übersandt wurden oder Rechnungen, die ausschließlich per Fax zugestellt wurden).

#### **Zahlungsnachweise**

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

**Rechnungen ausländischer Unternehmer** müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

**Skonti, Rabatte und Gutschriften** sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** sein.

**Fertigstellungsbürgschaften** fallen **nicht** unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.



Beträge aus **Gewährleistungs- und Sicherheitseinhalten** können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL/VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.

Die **Bürgschaftserklärung** ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten **Sperrkonto** (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

### **Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes**

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner in den Bewilligungsbehörden (siehe Rubrik „Kontakte“ unter <http://mule.sachsen-anhalt.de/themen/forst-jagd-fischerei/forstliche-foerderung/foerderung-des-forstlichen-wegebaus/>

Die Anträge sind bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen:

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Akazienweg 25  
39576 Stendal  
Telefon: 03931/633-0  
Fax: 03931/633-100  
E-Mail: [PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Außenstelle**

Goethestraße 3+5  
29410 Salzwedel  
Telefon: 03901/846-0  
Fax: 03901/846-100  
E-Mail: [PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**

Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340/6506 600  
Telefax: 0340/6506 601  
E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**

Hauptsitz Halberstadt  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941 671-0  
Telefax: 03941 671-199  
E-Mail: [alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels  
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0  
Fax: (03443) 280 - 80  
E-Mail: [Poststelle\\_ALFF\\_Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle_ALFF_Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de)